

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Birgit Homburger, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/3864 –**

### **Brennstoffdifferenzierung bei der Nutzung von Biomasse im Rahmen der Förderung Erneuerbarer Energien**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) regelt § 8 die Vergütung für Strom aus Biomasse. Absatz 2 legt dabei als Bonusregelung für bestimmte Biomasseanlagen eine Zusatzvergütung für den Fall fest, dass ausschließlich bestimmte Biomassearten zum Einsatz kommen. Voraussetzung für die Privilegierung ist, dass „diese Stoffe in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und nur im Zuge der Ernte, im Rahmen ihrer Konservierung oder zur Nutzung in der Biomasseanlage aufbereitet oder verändert wurden. Jede sonstige Änderung oder Vermischung führt dazu, dass eine Erhöhung ausgeschlossen ist. Deshalb fallen zum Beispiel Industrierestholz oder Sägewerkholzabfälle auch dann nicht in den Anwendungsbereich des Absatzes 2, wenn sie nicht mit anderen Stoffen vermischt oder verunreinigt sind“ (Begründung zum Gesetzentwurf gemäß Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. April 2004, Bundestagsdrucksache 15/2864).

Zusätzlich zur allgemeinen EEG-Förderung von Biomasse werden also bestimmte „nachwachsende Rohstoffe“ ein zweites Mal allein deshalb selektiv bevorzugt, weil sie einem bestimmten Produktions- bzw. Produktweg entstammen, ohne dass die energetische Verwertung unterschiedliche Umweltauswirkungen hätte. Zur Begründung der unterschiedlichen Behandlung wird seitens der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeführt, dass die Kosten für Rest- und Abfallprodukte deutlich geringer seien als für andere Stoffe, die ausschließlich zur Energieumwandlung geerntet oder anderweitig beschafft würden.

In der Konsequenz werden die Betreiber technisch gleichwertiger Anlagen ungleich behandelt. Ökologisch ist eine solche Ungleichbehandlung nicht begründet, da beispielsweise ein Holzkraftwerk nach dem derzeitigen Stand der Technik unter Einsatz moderner Abgasreinigungsanlagen die Grenzwerte der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung – die strengsten weltweit – unabhängig vom verwendeten Brennmaterial erfüllt bzw. unterschreitet.

Die beschriebene Differenzierung bedingt zum einen zusätzliche ökologisch belastende Materialtransporte. Zum anderen wird der Einsatz ausgerechnet jener Materialien benachteiligt, die ohnehin verfügbar sind und für eine Stromgewinnung deshalb vergleichsweise kostengünstig zur Verfügung stehen. Eine komplizierte, ökologisch unbegründete und widersprüchliche Sonderregelung reizt insoweit die Produktion und den Einsatz insbesondere jener Materialien an, deren Gewinnung und Verarbeitung vergleichsweise teuer ist.

Ressourcenverschwendung als Folge eines Gesetzes verleiht der Förderung Erneuerbarer Energien eine überraschende Dimension, zumal wenn diese Zielvorstellung potentiell mit ökologischen Nachteilen und mit der Ungleichbehandlung betroffener Anlagenbetreiber verbunden ist und vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitspostulats bewertet werden soll.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien werden durch die Bundesregierung mit dem Ziel unterstützt, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger und externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für den Einsatz in Deutschland und in anderen Ländern zu fördern. Diese Maßnahmen führen auch zur Reduzierung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Ressourcen.

Die Fragen gehen von der Annahme aus, dass durch die Bonusregelung nach § 8 Abs. 2 EEG eine Benachteiligung von Anlagenbetreibern erfolgt, die sonstige Biomasse einsetzen. Diese Annahme ist falsch, da sich die Vergütung für Strom aus derartigen Anlagen durch die Novellierung des EEG nicht verschlechtert hat.

Die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen für die Stromproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen dient dem Schutz des Klimas und ist damit ökologisch angemessen. Anspruch auf den Bonus nach § 8 Abs. 2 besteht nur, wenn ausschließlich den Anforderungen entsprechende nachwachsende Rohstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Dies dient der Transparenz und verhindert Missbrauch der Bonusregelung und Mitnahmeeffekte, die zu unnötigen volkswirtschaftlichen Kosten führen würden. Unabhängig davon dürfen nachwachsende Rohstoffe gemeinsam mit sonstiger Biomasse eingesetzt werden. Für Anlagen, die dies bisher getan haben, hat sich durch die Novellierung des EEG ebenfalls keine Verschlechterung der Situation ergeben.

1. Wie viele Biomasseanlagen sind von den eingangs genannten Regelungen betroffen und wie viele Beschäftigte sind diesen Anlagen mittelbar und unmittelbar zuzuordnen?

Da das EEG erst am 1. August 2004 in Kraft getreten ist, liegen der Bundesregierung noch keine Informationen darüber vor, in welchem Umfang von der Bonusregelung Gebrauch gemacht wird.

2. Welche ökologischen Auswirkungen haben die durch die eingangs genannten Regelungen bewirkten zusätzlichen Transporte?

Bei nachwachsenden Rohstoffen, aus deren Einsatz ein Anspruch auf Bonus nach § 8 Abs. 2 entsteht, handelt es sich im Wesentlichen um Waldrestholz

sowie Pflanzen und Pflanzenteilen aus dem Ackerbau. Transporte dieser Stoffe über große Entfernungen sind aus Kostengründen nicht zu erwarten. Durch die in § 8 Abs. 2 formulierten Anforderungen an Herkunft und Behandlung dieser Stoffe ist im Gegenteil zu erwarten, dass deren Nutzung – im Gegensatz zur Nutzung der Energieträger Öl, Gas, Steinkohle oder Uran – dezentral und in der Erzeugungsregion erfolgen wird.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass in Deutschland für den Betrieb beispielsweise von Holzkraftwerken besonders strenge technische Vorgaben gelten und dass der dadurch bewirkte Standard sowohl in technischer als auch in ökologischer Hinsicht als weltweit führend bezeichnet werden kann?

Ja.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die eingangs genannten Regelungen zum Nachteil des Einsatzes bestimmter Brennstoffe dazu führen, dass technisch gleichwertige Anlagen (bzw. deren Betreiber) im Rahmen der Förderung Erneuerbarer Energien ungleich behandelt und gegenüber anderen benachteiligt werden, ohne dass dafür z. B. eine ökologische Rechtfertigung angeführt würde bzw. angeführt werden könnte?

Nein. Die Höhe der Vergütungssätze im EEG ist mit Hilfe wissenschaftlicher Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei fortgeschrittenem Stand der Technik und bei rationeller Betriebsführung grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Dies gilt auch für die Bonusregelung in § 8 Abs. 2. Insofern erfolgt durch die Novellierung des EEG für die von der Bonusregelung betroffenen nachwachsenden Rohstoffe keine „selektive Bevorzugung“, sondern eine Gleichstellung gegenüber anderen Biomassen.

Die Erschließung auch der nachwachsenden Rohstoffe entsprechend § 8 Abs. 2 EEG leistet einen Beitrag dazu, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen (u. a. Emissionsreduktionsziele entsprechend Kyoto Protokoll, Ausbauziele entsprechend Richtlinie 2001/77/EG) erfüllen kann. Die Bonusregelung nach § 8 Abs. 2 dient dazu, diese großen, bisher ungenutzten Biomassepotenziale für die Stromerzeugung zu erschließen und ist damit ökologisch gerechtfertigt. Eine Benachteiligung für die Betreiber von Anlagen, die sonstige Biomasse einsetzen, ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

5. Wenn ja, welche Überlegungen haben die Bundesregierung dazu bewogen, die betreffenden Regelungen dennoch einzuführen und weshalb hält die Bundesregierung dies für gerechtfertigt, und wenn nein, welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche zusätzlich kostensteigernde Wirkung haben die eingangs genannten Regelungen und in welchem Umfang werden hierdurch die Stromverbraucher zusätzlich belastet?

Aufgrund der Absenkung der Vergütungen im Windbereich und der verstärkten Degression rechnet die Bundesregierung damit, dass die rechnerischen Differenzkosten pro Kilowattstunde aufgrund der EEG-Novelle unterhalb der Kosten liegen werden, die sich ohne eine Änderung des Gesetzes ergeben hätten.

Der Anteil der Stromerzeugung aus Biomasse ist im Vergleich zur Windkraft derzeit noch relativ gering. Durch die Verbesserung der Vergütungssätze nach § 8 Abs. 2 werden Steigerungen des Ausbaus von Biomasseanlagen erst in einigen Jahren zu relevanten eingespeisten und zu vergütenden Strommengen führen. Quantitative Abschätzungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Förderung Erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund einer dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichteten Energiepolitik auch bestrebt sein sollte, Kosten zu minimieren?

Ja. Durch die Differenzierung der Vergütung nach unterschiedlichen Biomassearten ist es möglich, große Biomassepotenziale für die Stromerzeugung zu erschließen, ohne Mitnahmeeffekte bei der Stromerzeugung aus sonstiger Biomasse (d. h. aus Rest- und Abfallstoffen) zu induzieren. Dadurch erweist sich auch § 8 Abs. 2 EEG als geeignetes Instrument, die Kosten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu minimieren.

Darüber hinaus setzt das EEG durch seinen degressiven Ansatz Anreize, die Kosten zur Nutzung der erneuerbaren Energien deutlich zu reduzieren. Die Degression wurde durch die Novelle des EEG in vielen Fällen verstärkt. Die Vergütung von Strom aus Anlagen, die neu in Betrieb genommen werden, werden für alle Sparten, mit Ausnahme der technisch weitestgehend ausgereiften kleinen Wasserkraft, jährlich um zwischen 1 und 6,5 % gesenkt. Zusätzlich zu dieser nominalen Absenkung ist die inflationsbedingte reale Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Durch § 20 der Novelle des EEG wurden ferner die Möglichkeiten der Bundesregierung verbessert, in Zukunft die Vergütungen – falls nötig – zielgenauer an die schnelle technische Entwicklung der erneuerbaren Energien anzupassen.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung die Forschung und Entwicklung der erneuerbaren Energien insbesondere mit dem Ziel, die Kosten zu senken.

8. Wenn nein, weshalb nicht und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung den eingangs beschriebenen Zusammenhang?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Förderung Erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund einer dem Konzept der Nachhaltigkeit verpflichteten Energiepolitik auch bestrebt sein sollte, Ungleichbehandlungen und daraus entstehende Ungerechtigkeiten zu vermeiden?

Ja, diesem Ziel diene auch die Novellierung des EEG.

10. Wenn nein, weshalb nicht und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung den eingangs beschriebenen Zusammenhang?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 9 wird verwiesen.